



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20031-BG/42/172-2018

Datum  
30.05.2018

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2165  
landeslegistik@salzburg.gv.at  
Mag. Thomas Feichtenschlager  
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

**Zu Artikel 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):**

**Zur Promulgationsklausel:**

Im Hinblick auf Art 7 des im BGBl I unter der Nr 120/2016 kundgemachten Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 - Inneres scheint es wohl angebrachter, dieses Gesetz als letzte Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuführen.

**Zu § 5:**

Gemäß dem geplanten Abs 1a soll die widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass bei Fahrlässigkeitsdelikten Verschulden ohne weiteres anzunehmen sei, bei jenen Verwaltungsübertretungen nicht zur Anwendung kommen, bei denen die Strafandrohung über 50.000 Euro liegt.

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass ein solches Verschulden nicht angenommen werden soll, wenn der Verantwortliche die Einrichtung und Führung einer qualitätsgesicherten Organisation nachgewiesen habe, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung regelmäßig kontrolliert werde. Eine solche qualitätsgesicherte Organisation liege etwa vor, wenn ein verlässlicher Mitarbeiter geschult und mit einer entsprechenden Kontrollaufgabe betraut wurde. Kontrollsysteme, wie beispielsweise die Sicherstellung des 4-Augen-Prinzips, regelmäßige Stichproben, stellten weitere Maßnahmen dar, die geeignet sein könnten, die Einhaltung der Verwal-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

tungsvorschriften sicherzustellen. In diesen Fällen sei anzunehmen, dass die juristische Person ausreichende Vorkehrungen getroffen habe, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den zuständigen Mitarbeiter (den unmittelbaren Täter) zu verhindern, weshalb eine Strafbarkeit als verantwortliches Organ gemäß § 9 Abs 1 VStG ausgeschlossen sei.

Es erscheint jedoch unsachlich, dass bei einer niedrigeren Strafdrohung die gesetzliche Vermutung des zweiten Satzes des § 5 Abs 1 VStG weiter zum Tragen kommen soll, selbst wenn der Beschuldigte über eine „qualitätsgesicherte Organisation“ verfügt. Derselbe Täter könnte sich daher bei (eher selten vorkommenden) hohen Strafdrohungen auf das Vorliegen der in den Erläuterungen umrissenen Voraussetzungen berufen, bei niedrigeren Strafdrohungen wird dagegen bei Vorliegen derselben organisatorischen Voraussetzungen von Fahrlässigkeit auszugehen sein.

#### **Zu § 20:**

Gemäß dem geplanten Abs 2 hat die Behörde bei mehreren Verwaltungsübertretungen, für deren Ahndung dieselbe Behörde zuständig ist und bei denen weiters

- die Gleichartigkeit der Begehungsform,
- eine zeitliche Nahebeziehung,
- eine Ähnlichkeit der äußereren Begleitumstände oder
- die Ausnutzung einer gleichartigen Gelegenheit vorliegt

die insgesamt zu verhängende Strafe auf ein angemessenes Ausmaß zu mildern, wenn die Summe der zu verhängenden Einzelstrafen gemäß § 22 Abs 2 in Anbetracht der Folgen der Tat und im Hinblick auf das Verschulden unverhältnismäßig wäre.

Hier ist darauf zu verweisen, dass nach gesicherter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein fortgesetztes Delikt vorliegt, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und Ähnlichkeit der äußereren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammenentreten (VwGH 25.08.2010, 2010/03/0025, 29.01.2009, 2006/09/0202; 3.5.2017, Ra 2016/03/0108). Das Vorliegen einer solchen tatbestandlichen Handlungseinheit hatte bereits bisher zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. Eine „Summe der zu verhängenden Einzelstrafen“ ist damit in allen Fällen, bei denen von einem Gesamtversuch auszugehen ist (dieser sollte bei Ausnutzen einer gleichartigen Gelegenheit in zeitlicher Nahebeziehung in einer überwiegenden Zahl der Fälle vorliegen) nicht vorhanden, weshalb diese auch nicht im Hinblick auf ihrer Unverhältnismäßigkeit beurteilbar ist. Damit lässt sich auch das „angemessene Ausmaß“ der Milderung nur theoretisch bestimmen.

Die Berücksichtigung der Aspekte „Tatfolgen“ und „Verschulden“ hat bei der Strafzumessung hinsichtlich des fortgesetzten Delikts ohnehin zu erfolgen; hier stünde eine Milderung unter erneuter Heranziehung dieser Aspekte wohl im Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu § 19 VStG.

Die verwendeten Formulierungen „unverhältnismäßig“ und „angemessenes Ausmaß“ sind gerade vor diesem Hintergrund zu unbestimmt und es wird in den Erläuterungen auch nicht näher konkretisiert, wie weit hier eine außerordentliche Strafmilderung erfolgen kann, ohne dass der Täter im fortgesetzten Delikt vor dem Täter, der nur ein einzelnes Delikt verwirklicht, begünstigt würde.

Zu verweisen ist weiters darauf, dass die Festlegung in den Erläuterungen, dass die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern auf Grund ihres hohen Unrechtsgehaltes nicht der Milderung unterliegen soll, bei der Interpretation nicht hilfreich ist, da ein hoher Unrechtsgehalt der Taten ja gerade kein Prüfkriterium bezüglich der Strafmilderung darstellt, sondern die Unverhältnismäßigkeit.

nismäßigkeit der zu verhängenden Einzelstrafen bezogen auf Tatfolgen und Verschulden. Auch ist eine Einschränkung auf die Beschäftigung von Ausländern im Hinblick auf bezüglich des Unrechtsgehaltes jedenfalls vergleichbare Delikte der unberechtigten Beschäftigung von Inländern nach dem LSDB-G, dem ASVG, dem AÜG nicht nachvollziehbar.

#### **Zu § 22:**

Zum 2. Satz des geplanten Abs 3 ist klarzustellen, dass die Strafnorm bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021). Diese ist regelmäßig verschieden von der in der Bestimmung angeführten „verletzten Verwaltungsvorschrift“.

#### **Zu den §§ 50 und 66b:**

1. Vorbemerkung: Obwohl im Allgemeinen Teil der Erläuterungen der „Wegfall der Ausstellung von Ermächtigungsurkunden“ als einer der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs angeführt ist, tritt im Hinblick auf die unveränderte Weitergeltung des ersten Satzes des § 50 Abs 1 VStG in Bezug auf die Ausstellung von Organstrafverfügungen keine Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage ein. Dazu bedürfte es einer dem geplanten § 37a Abs 1 vergleichbaren normativen Anordnung; aus dem geplanten § 50 Abs 3 VStG allein lässt sich eine ex-lege Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügung nicht ableiten.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die vom Normtext abweichende Textgegenüberstellung des § 50 Abs 1 das tatsächlich Gewollte zum Ausdruck bringt, und wird eine entsprechende Adaption des Textes des § 50 Abs 1 angeraten.

Insgesamt erscheint die dem § 50 zu Grunde liegende Rechtstechnik doch gewöhnungsbedürftig und erinnert doch sehr an die dem Artikel 1 des Bildungsreformgesetzes 2017 zu Grunde liegenden Rechtstechnik: Es ist unerfindlich, warum die in den Abs 2 und 8 des § 50 enthaltene Befugnis zur individuellen Ermächtigung durch die Behörde beibehalten werden soll, nur um im geplanten Abs 9 anzugeben, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vornahme von Handlungen im Sinn des Abs 2 (= Übergabe eines Zahlscheines) und des Abs 8 (= Einhebung des Strafbetrags in fremden Währungen) ungeachtet einer individuellen behördlichen Ermächtigung bereits ex-lege zu diesen Teilakten ermächtigt sind.

2. Gemäß dem geltenden § 50 Abs 1 VStG werden die Tatbestände der Verwaltungsübertretungen, die mit Organstrafverfügung geahndet werden können, von der Behörde in den Ermächtigungen festgelegt. Ab dem 1. Jänner 2019 soll die Befugnis zur Festlegung der Tatbestände dem „obersten Organ“ des jeweiligen Vollzugsbereichs im Verordnungsweg zukommen.

Während jedoch § 66b Abs 20 Z 3 vorsieht, dass auf Grund der §§ 47 Abs 2 und 49a Abs 1 VStG erlassene Verordnungen bis zur Neuerlassung einer Verordnung durch die „oberste Behörde“ weiter in Kraft bleiben, fehlt Vergleichbares für die von den Behörden gemäß dem geltenden § 50 Abs 1 VStG erteilte Ermächtigungen. Eine Übergangsbestimmung dafür ist jedoch unbedingt erforderlich, da ab dem Inkrafttreten des geplanten Vorhabens mit 1. Jänner 2019 die bis dahin erteilten behördlichen Ermächtigungen offenbar gegenstandslos werden und bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 50 Abs 1 VStG durch das jeweilige oberste Organ keine taugliche Grundlage für die Ausstellung von Organstrafverfügungen mehr sein können.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 66b Abs 20 dahingehend zu ergänzen, dass die zum 1. Jänner 2019 bereits gemäß § 50 Abs 1 VStG erteilten Ermächtigungen bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 50 Abs 1 durch das jeweilige oberste Organ weiter in Kraft bleiben. Für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 nicht behördlich ermächtigten Organe des Sicherheitsdiens-

tes ist eine derartige Übergangsbestimmung kein Beinbruch, zumal diese bei Fehlen einer entsprechenden Verordnung ohnehin (und weiterhin) keine Organstrafverfügungen ausstellen können.

**Zu § 54b:**

Nachdem gemäß dem zweiten Satz des § 54b Abs 3 im Fall einer Ratenzahlung alle noch aushafenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist, haben die Behörden auch die Fälligkeitszeitpunkte der jeweiligen Rate festzulegen.

Vor diesem Hintergrund sollte im § 54b Abs 3 ergänzend festgelegt werden, dass im Fall einer Teilzahlung die Strafvollstreckung nur hinsichtlich noch nicht fällig gewordener Raten aufgeschoben wird.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Verfassung Reformen Deregulierung und Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20609-VRV/104/381-2018, Intern
15. Landesverwaltungsgericht Salzburg, Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg, zu do Zl 405-99/10011/454-2018, Intern